

Satzung der Partei *DIE LINKE. Kreisverband Recklinghausen*

Beschlossen am 02.11.2008

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei *DIE LINKE. Kreisverband Recklinghausen* (Kurzbezeichnung: *DIE LINKE. Kreis Recklinghausen*) ist Kreisverband der Partei *DIE LINKE*.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Recklinghausen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Kreises Recklinghausen.

Kreisverband

§ 2 Gliederung des Kreisverband

(1) Der Kreisverband gliedert sich in zehn Stadtverbände (pro kreiszugehöriger Stadt ein Stadtverband).

(2) Die Stadtverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände zu gliedern (z.B. Orts- und/oder Betriebsgruppen).

§ 3 Organe des Kreisverbandes Recklinghausen

(1) Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

Kreisparteitag

§ 4 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Recklinghausen.

(2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes Recklinghausen,
- b) die Satzung und die Wahlordnung des Kreisverbandes,
- c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,
- d) die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
- e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,

- f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- g) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Gremien der Landespartei,
- h) die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern und Delegierten des Kreisverbandes,
- i) die Bildung und Auflösung von Stadtverbänden,
- j) die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion bzw. der Gruppe im Kreistag des Kreises Recklinghausen, der Fraktion bzw. der Gruppe beim Regionalverband Ruhr und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, zur Arbeit der Vertreter, Aufsichtsräte und Mitglieder in den kreisnahen Gesellschaften, Verbänden und Zweckverbänden.

(5) Der Kreisparteitag entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und Bündnissen im Kreistag des Kreises Recklinghausen.

(6) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission und des Kreisvorstandes entgegen.

(7) Der Kreisparteitag wählt:

- a) den Kreisvorstand,
- b) die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission.

§ 5 Zusammensetzung des Kreisparteitages

(1) Die Kreisparteitage finden als Delegiertenversammlung statt.

(2) Delegiertenschlüssel: je angefangene fünf Mitglieder ein/e Delegierte/r, der Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder wird 8 Wochen vor dem ersten Kreisparteitag eines jeden Kalenderjahres festgelegt.

Übersteigt die Anzahl der Delegierten die Zahl 75, ist der Schlüssel entsprechend anzupassen.

§ 6 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

(1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt, möglichst einmal pro Halbjahr.

(2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht (per Brief oder Mail) an alle Delegierten des Kreisparteitages einberufen. Die Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf

einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 20 vom Hundert der Mitglieder, oder von Stadtverbänden, die zusammen mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder vertreten, beantragt wird.

(5) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

(6) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Antrags- und Rederecht.

(7) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich vor Beginn der Tagung zuzustellen.

Leitanträge, satzungsändernde Anträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens 10 Tage vor dem Kreisparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Die Antragsfrist für diese Anträge liegt bei 14 Tagen. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Delegierten auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.

(8) Anträge, welche von Stadtverbänden, kreisverbandsweiten Zusammenschlüssen, Organen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisparteitages oder mindestens von 10 vom Hundert der Mitgliedschaft gestellt werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln.

(9) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(10) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift (Wahl- und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Kreisvorstand

§ 7 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband Recklinghausen nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Stadtverbände und der Kreisverbandsarbeitskreise der Partei,
- f) die Vorbereitung von Wahlen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Kreisvorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden und zwei SchatzmeisterInnen (letztere sind für die Kasse und die Mitgliederverwaltung zuständig, sie regeln die Verteilung der Aufgaben untereinander) und 3 BeisitzerInnen,
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus 2 Mitgliedern je Stadtverband. Sie werden auf dem Kreisparteitag gewählt. Erreicht ein vorgeschlagenes Mitglied nicht die notwendige Mehrheit oder fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, schlägt der betreffende Stadtverband ein neues Mitglied für den erweiterten Vorstand vor. Dem vorgeschlagenen Mitglied kann der Kreisvorstand, bis zu dessen Wahl durch den Kreisparteitag, Stimmrecht erteilen.

(2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

(3) Dem Kreisvorstand gehören die oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden der Fraktion oder der Gruppe DIE LINKE im Kreistag des Kreises Recklinghausen, die Vorsitzenden der Fraktionen DIE LINKE in den Stadträten, die Mandatsträger aus den Reihen des Kreisverbandes im Landtag NRW, im Bundestag, im Europäischen Parlament, sowie die Mitglieder aus den Reihen des Kreisverbandes im Landes- und Bundesvorstand mit beratender Stimme an. Sie sind gegenüber den Organen des Kreisverbandes berichtspflichtig.

§ 9 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Satzungen der höheren Gliederungen und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die beiden Kreisverbandsvorsitzenden sind für die Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich.

(4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Kreisverbandes auf geeignete Weise zu unterrichten.

(5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

Die Finanzen der Partei

§ 10 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes Recklinghausen werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Beitragseinnahmen des Kreises werden aufgeteilt nach dem Schlüssel 30 vom Hundert für den Kreisverband und 70 vom Hundert für die Stadtverbände.

(3) Auf Antrag eines Stadtverbandes wird vom Kreisschatzmeister mit Genehmigung der/des Landesschatzmeister/in/s ein Konto für den Stadtverband mit Vollmacht für die/den Kreisverbandsschatzmeister/in eingerichtet. Dieses Konto ist Teil der Kreiskasse.

(4) Es soll ein Finanzausgleich stattfinden, der sicher stellt, dass auch kleinere Stadtverbände handlungsfähig sind.

§ 11 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes Recklinghausen nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 12 Finanzrevision

(1) Durch den Kreisparteitag wird eine Kreisfinanzrevisionskommission gewählt. Ihre Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sein.

(3) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes Recklinghausen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Kreisvorstandsberichte an die Kreisparteitage.

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisfinanzrevisionskommission regeln die Finanzordnungen der Bundes- und der Landespartei.

Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

§ 13 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann mit mindestens 7-tägiger Frist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Solche außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) entfällt durch die Neuwahlen auf dem Kreisparteitag am 02.11.08

(2) Abweichend von § 31 Absatz 4 Bundessatzung in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Bundessatzung können Änderungen der Kreissatzung des Kreisverbandes Recklinghausen bis zum 31.12.2009 mit absoluter Mehrheit erfolgen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kreissatzung wurde am 02.11.2008 auf dem Kreisparteitag des Kreisverbandes Recklinghausen angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.

Siehe Übergangsbestimmung § 14 (2)